

**Satzung**

des

Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried

für die Sparkasse Worms-Alzey-Ried

vom 30. April 2003

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des rheinland-pfälzischen Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Siebte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 27. Juni 2002 (GVBl. S. 304) die folgende

**Satzung**

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung**

des

Zweckverbandes Sparkasse Worms-Alzey-Ried

für die Sparkasse Worms-Alzey-Ried

**ÜBERSICHT**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gewährträger (ab 19. Juli 2005: Träger), Stammkapital
- § 3 Stille Vermögenseinlagen
- § 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 5 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 6 Kreditausschuss
- § 7 Vorstand
- § 8 Ausleihbezirk
- § 9 Auflösung der Sparkasse
- § 10 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Die vom Zweckverband Sparkasse Worms-Alzey-Ried - nachstehend als Zweckverband bezeichnet - betriebene Sparkasse führt den Namen **Sparkasse Worms-Alzey-Ried** - nachstehend als Sparkasse bezeichnet -.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Worms; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Worms unter der Registernummer HR A 1366 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Wappen der Stadt Worms.

**Fassung des § 2 bis 18.07.2005:**

**§ 2**  
**Gewährträger, Stammkapital**

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Zweckverband im Rahmen des § 30 a SpkG unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (§ 3 Abs. 1 SpkG).
- (2) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

**Fassung des § 2 ab 19.07.2005:**

**§ 2**  
**Träger, Stammkapital**

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

**§ 3**  
**Stille Vermögenseinlagen**

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers (ab 19.07.2005: Trägers) beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

**§ 4**  
**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes als Vorsitzendem des Verwaltungsrates und den beiden Stellvertretern des Verbandsvorstehers nach § 9 Abs. 1 bis 3 der Verbandsordnung,
  2. in der im Jahr 2004 endenden Wahlperiode aus 18 weiteren Mitgliedern,  
ab der im Jahr 2004 beginnenden Wahlperiode aus 13 weiteren Mitgliedern,
  3. in der im Jahr 2004 endenden Wahlperiode aus 11 Sparkassenmitarbeitern mit beratender Stimme,  
ab der im Jahr 2004 beginnenden Wahlperiode aus 8 Sparkassenmitarbeitern mit beratender Stimme.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Worms, der Landrat des Landkreises Alzey-Worms und der Verbandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Vertreter vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG) vertreten.

**§ 5**  
**Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es den Beratungsraum während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

**§ 6**  
**Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
  1. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem,
  2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates und
  3. 2 weiteren Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG.
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

**§ 7**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 8**  
**Ausleihbezirk**

Ausleihbezirk ist das Gebiet der Stadt Worms, des Landkreises Alzey-Worms, der Städte Lampertheim und Bürstadt sowie der Gemeinden Biblis und Groß-Rohrheim und das Gebiet der benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte.

**§ 9**  
**Auflösung der Sparkasse**

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllen sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger (ab 19.07.2005: Träger) zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

**§ 10**  
**Bekanntmachung der Sparkasse**

Bekanntmachungen werden in der Wormser Zeitung veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

**§ 11**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Oktober 2000 außer Kraft. \*)

Zweckverband Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Alzey, 30. April 2003

gez. Schrader  
Landrat des Landkreises Alzey-Worms und  
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes  
Sparkasse Worms-Alzey-Ried

\*) veröffentlicht in der Wormser Zeitung  
vom 05. August 2003